

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

30. Juni 2008

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 8. Juli 2010 Geschäftszeichen:
II 61-1.17.1-78/09

Zulassungsnummer:

Z-17.1-634

Geltungsdauer bis:

29. Juni 2013

Antragsteller:

BUNDESVERBAND PORENBETON
Entenfangweg 15, 30419 Hannover

Zulassungsgegenstand:

Porenbeton-Flachstürze W

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-634 vom 30. Juni 2008. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 2.1.2.1 (1) wird wie folgt geändert.

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

Die Breite der Zuggurte Typ A muss 100 mm, 115 mm, 120 mm, 125 mm, 150 mm, 175 mm oder 200 mm betragen (siehe Anlage 2); die Breite der Zuggurte Typ B darf darüber hinaus 200 mm, 240 mm, 250 mm, 300 mm oder 365 mm (siehe Anlage 3) betragen.

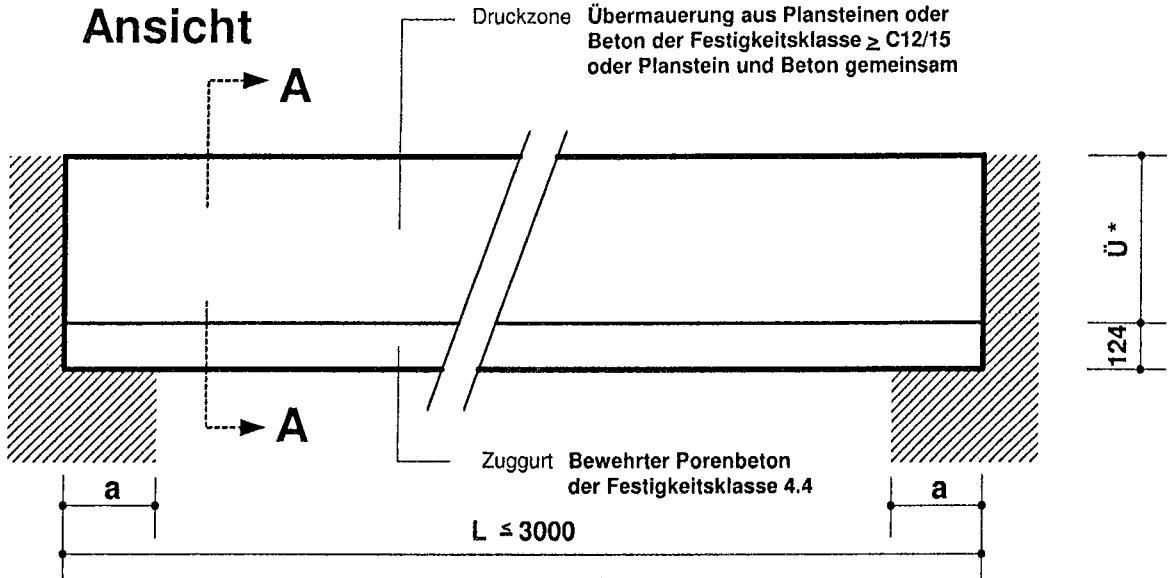
2. Die Anlage 1 und die Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 30. Juni 2008 werden durch die geänderte Anlage 1 und die geänderte Anlage 2 dieses Bescheids ersetzt.

Böttcher

Beglaubigt



Ansicht



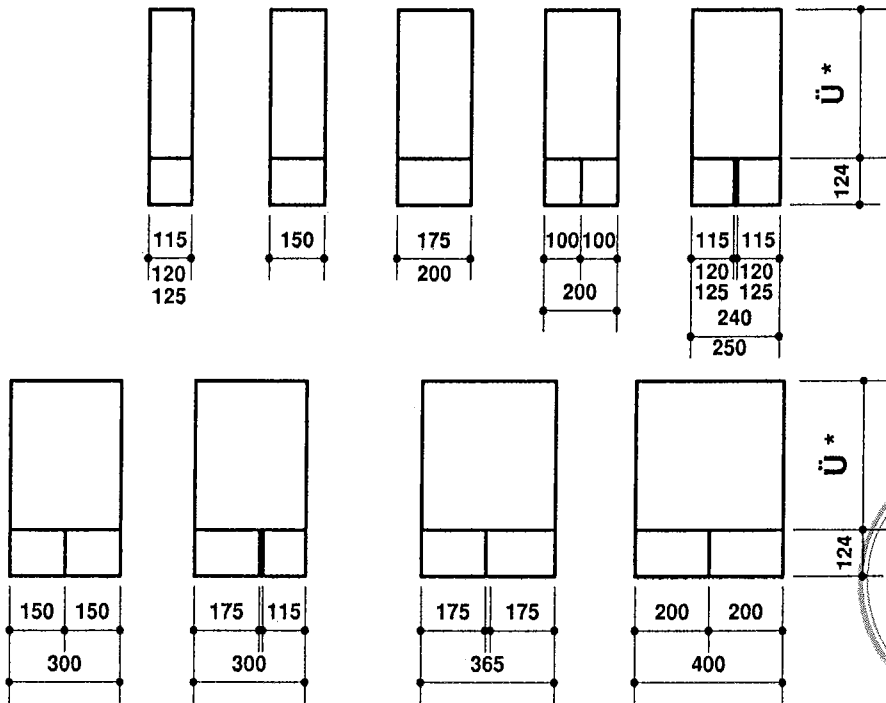
Auflagertiefe: $a \geq 115$ mm

*) Für die Druckzone aus Plansteinen gilt:
 Druckzonenhöhe $125 \text{ mm} \leq \ddot{U} \leq 750$ mm
 Steinlängen ≥ 240 mm bei Kalksandstein
 Steinlängen ≥ 332 mm bei Porenbeton

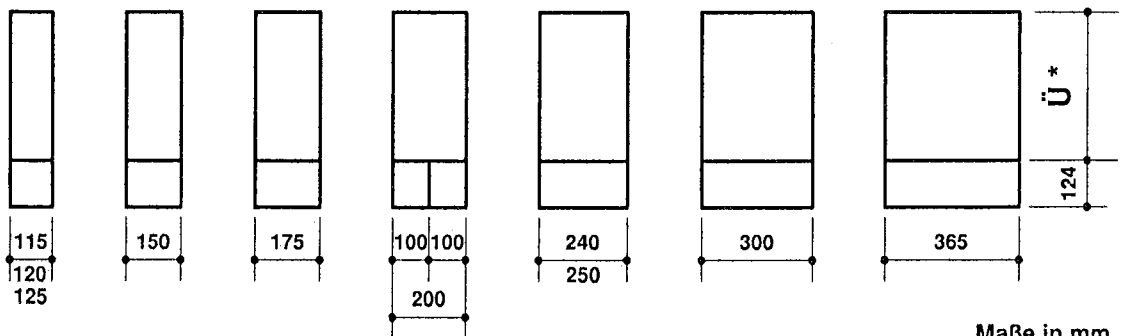
*) Für die Druckzone aus Beton gilt:
 Druckzonenhöhe $\ddot{U} \geq 140$ mm

Schnitt A-A

Typ A



Typ B



Maße in mm

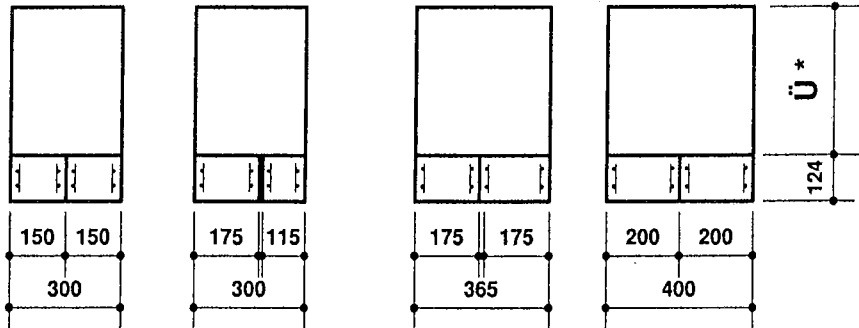
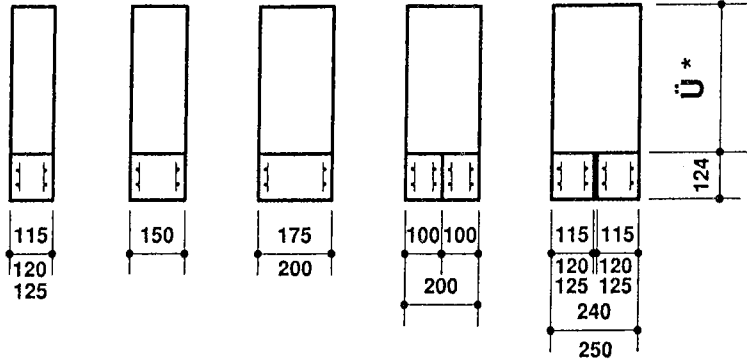
BUNDESVERBAND
P O R E N B E T O N

POSTFACH 210263, 30402 HANNOVER
 ENTENFANGWEG 15, 30419 HANNOVER

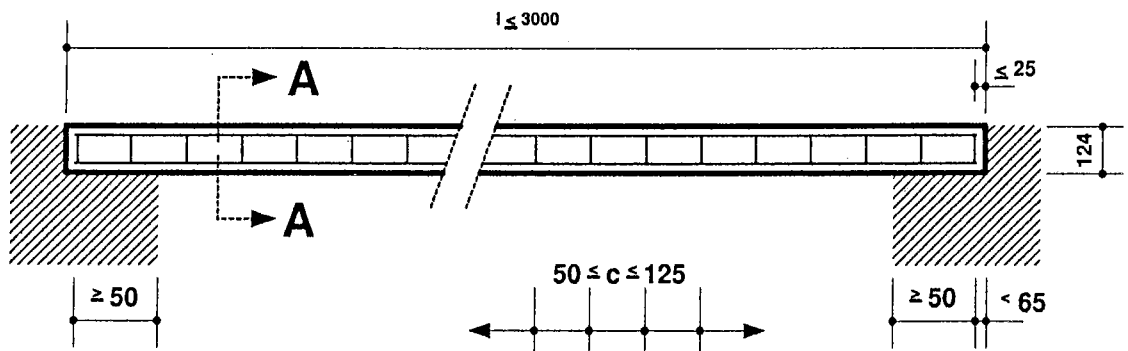
**Bewehrte
 Porenbeton-Flachstürze W
 der Festigkeitsklasse 4.4**

Übersicht

Anlage 1
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Z - 17.1 - 634 vom 30.6.2008
 Bescheid vom 8.7.2010



Bewehrungsanordnung Zuggurt Typ A

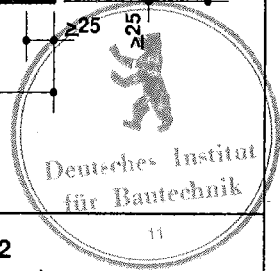
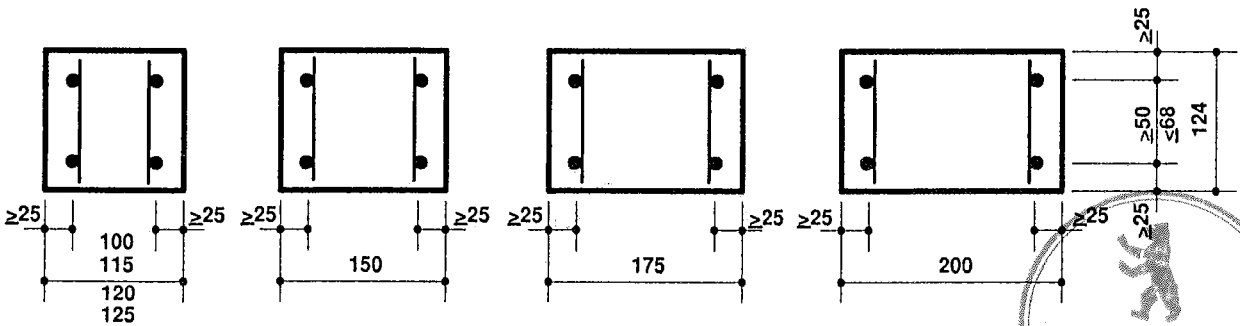


Längsbewehrung: 4 Stäbe $4.5 (8.0)^* \leq d_s \leq 6.0$ bei $l \leq 2000$
 4 Stäbe $6.0 (8.0)^* \leq d_s \leq 6.5$ bei $l > 2000$

Querbewehrung: $5.0 < dq_s < 1.5 d_s$
 ($dq_s = 5.5$) *

* für nichtrostenden Stahl

Beton BSt 500 G
 oder nichtrostender Stahl
 nach Zulassung:
 Werkstoffnummer 1.4003



BUNDESVERBAND
P O R E N B E T O N
 POSTFACH 210263, 30402 HANNOVER
 ENTENFANGWEG 15, 30419 HANNOVER

**Bewehrte
 Porenbeton-Flachstürze W
 der Festigkeitsklasse 4.4
 Zuggurt Typ A**

Anlage 2
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Z - 17.1 - 634 vom 30.6.2008
 Bescheid vom 8.7.2010